

Sie versetzen ihn in die Lage, mit hohem Einsatz und Optimismus die oftmals komplizierten Aufgaben bei der Feststellung der Wahrheit zu lösen.

Solche Emotionen machen den Untersuchungsführer zugleich bis zu einem bestimmten Grad immun gegenüber den vielfältigen negativen Einwirkungen, denen er im Prozeß der Untersuchungsarbeit ausgesetzt ist.

So können beim Untersuchungsführer, aus den unterschiedlichsten Gründen, auch negative Emotionen, wie blinder Personenhaß, Überheblichkeit und vieles andere mehr, auftreten. Das kann zu unüberlegten oder die Feststellung der Wahrheit gefährdenden Handlungen führen.

Der Untersuchungsführer muß deshalb in der Lage sein, Emotionen richtig und differenziert zu verarbeiten, sich nicht von Stimmungen leiten zu lassen, seine Emotionen auf der Grundlage von Denkleistungen durch Selbstbeobachtung und -kontrolle zu steuern. Der Untersuchungsführer muß - ohne gefühllos oder gefühllos zu sein - stets kühlen Kopf bewahren und seinen Verstand gebrauchen.

Das schließt ein, im Interesse der Feststellung der Wahrheit gegebenenfalls auch Emotionen zu betonen.

Außerdem muß der Untersuchungsführer die Fähigkeit entwickeln, die konkrete emotionale Situation z. B. des Beschuldigten zu erfassen und zur Erreichung vernehmungstaktischer Ziele zu nutzen.

h) Ein qualifizierter Untersuchungsführer ist stets bereit und fähig, seine eigene Tätigkeit und die erzielten Ergebnisse unvoreingenommen und kritisch einzuschätzen